

BEKANNTMACHUNGEN DER BÜRGERGEMEINDEN

ZUG

BESCHLÜSSE DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 22. SEPTEMBER 2025:

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025

Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 wird einstimmig genehmigt.

2. «150 Jahre Bürgergemeinde Zug, 1874 - 2024» - Nachtragskreditbegehren für die Ausstellung zum Jubiläum - Bericht und Antrag des Bürgerrates

Dem Kreditbegehren in der Höhe von brutto CHF 50'000.-- wird grossmehrheitlich zugestimmt.

3. Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2029

Für die Amtsperiode 2026 - 2029 wurden folgende Personen gewählt:

Als Mitglieder des Bürgerrates:

Keiser Othmar, Tellenmattstrasse 31, 6317 Oberwil b. Zug
Blank Andreas, St.-Johannes-Str. 8, 6300 Zug
Rüegg Richard, Chamerstrasse 89, 6300 Zug
Müller Judith, Bohlstrasse 1, 6300 Zug, alle bisher
Gilli-Wickart Sibylle, Weinberghöhe 23, 6300 Zug, neu

Als Bürgerpräsidentin:

Müller Judith, Bohlstrasse 1, 6300 Zug, bisher

Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Kühn Martin, Weinbergstrasse 34, 6300 Zug
Siegwart Fanny, Im Rötel 8, 6300 Zug, beide bisher
Kalt Jacqueline, Guggiweg 10, 6300 Zug, neu

Als Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission:

Siegwart Fanny, Im Rötel 8, 6300 Zug, neu

4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgerrat, gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Der Bericht des Bürgerrates über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Zug an Schweizer Bürgerinnen und Bürger (24 Gesuche) wird zur Kenntnis genommen.

5. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat, gemäss § 10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Der Bericht des Bürgerrates über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Zug an Ausländerinnen und Ausländer (25 Gesuche) wird zur Kenntnis genommen.

6. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation durch den Bürgerrat, gemäss § 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Der Bericht des Bürgerrates über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Zug an jugendliche Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation (drei Gesuche) wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 22. September 2025

Bürgerrat der Stadt Zug
Judith Müller, Bürgerpräsidentin
Stefan Bayer, Bürgerschreiber